

Projekt Elektronischer Vollzug Energetischer Nachweise (EVEN) Q4 2025

Schulung EVEN - Kantonsinput

Amt für Umwelt und Energie
Silvan Gwerder, Fachspezialist Gebäudetechnik

Themenübersicht

- **Allgemeine Kantonsinfo**
- **Kantonale Eigenheiten**
- **EVEN-Formulare**
- **Fragen**

Allgemeine Kantonsinfo

Gebäudeprogramm 2026

- Keine Änderungen geplant
- Läuft weiter wie bisher

Kantonale Eigenheiten

Kontrolle der EN-Formulare

- Private Kontrolle

Separate Online-Schulung für PK:
27. November 2025 09.30 – 12.00 Uhr

Einladung erfolgte durch Baudirektion Zürich

Bei Interesse:

E-Mail an silvan.gwerder@sz.ch

Kantonale Eigenheiten

- EN-104 - Eigenstromerzeugungspflicht
- EN-110 - Kühlung, Be- und Entfeuchten
- EN-120 (EVEN: EN-103) - Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

Kantonale Eigenheiten

EN-104 – Eigenstromerzeugungspflicht

- Keine Ersatzabgabe
 - EnV Art. 24d
- Neubauten an Standorten mit einer Globalstrahlung von weniger als 1'120 kWh/m² und Jahr sind ausgenommen (GIS-Daten vom Kanton)
 - EnV Art. 24d

VI. Eigenstromerzeugung bei Neubauten²⁹

§ 24d ³⁰ Grundanforderungen

¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage muss mindestens 10 W pro m² EBF betragen, wobei als Obergrenze insgesamt nicht mehr als 30 kW verlangt werden.

² Ausgenommen sind:

- a) Neubauten an Standorten mit einer Globalstrahlung von weniger als 1120 kWh/m² und Jahr, wobei die vom Amt für Umwelt und Energie publizierten GIS-Daten massgebend sind;
- b) Neubauten, welche den Minergiestandard erreichen;
- c) Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² oder maximal 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m² beträgt.

³ Elektrizität aus WKK-Anlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs gemäss § 24a eingerechnet wird.

Kantonale Eigenheiten

EN-110 – Kühlung, Be- und Entfeuchten

- Bei neuen oder zu ersetzenden Klimaanlage in bestehenden Bauten muss eine PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung im Umfang der elektrischen Leistung installiert werden, wenn die Leistung 12 W/m² EBF überschritten wird.
 - EnV Art. 24

Beispiel:

$$\text{Leistung Klimaanlage} = 16 \text{ W/m}^2$$

$$16 \text{ W/m}^2 - 12 \text{ W/m}^2 = \underline{4 \text{ W/m}^2}$$

(PV-Anlage mind. 4 W/m² EBF).

Bei Pflicht nach EN-104:

$$10 \text{ W/m}^2 + 4 \text{ W/m}^2 = \underline{14 \text{ W/m}^2}$$

§ 24²⁴ Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

Die Installation von Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts in bestehenden Bauten ist zulässig, wenn:

- a) der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und -aufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m² nicht überschreitet und
- b) die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt sind sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgen oder
- c) bei neuen oder zu ersetzenden Klimaanlage, welche nach dem Stand der Technik ausgelegt sind, eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung im Umfang der elektrischen Leistung für die Medienförderung und -aufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung der Kältemaschine installiert wird.

Kantonale Eigenheiten

EN-120 – Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

- Bezugsvereinbarung für mind. 20% erneuerbaren Brennstoff
 - EnV Art. 24g

Berechnungsformel für Anzahl Zertifikate (Z):

$Z = \text{Energiebezugsfläche} \times 100 \text{ kWh/m}^2\text{a} \times \text{Anzahl (z.B. 20 Jahre)} \times 0.2$

§ 24g³⁴ Benutzungsvereinbarungen und Zertifikate über erneuerbare Brennstoffe

¹ Der Eigentümer der Baute schliesst mit dem Energielieferanten eine Bezugsvereinbarung ab, welche die Lieferung von erneuerbaren Brennstoffen während der Lebensdauer der Anlage gewährleistet. Er reicht die Bezugsvereinbarung spätestens drei Monate nach der Meldung über den Wärmeerzeugerersatz nach.

² Der Energielieferant reicht dem Amt für Umwelt und Energie jeweils bis 31. März eine nach Gemeinden geordnete Liste der versorgten Bauten ein mit den folgenden Angaben:

- a) Gebäudeangaben;
- b) je Gemeinde insgesamt gelieferte Menge Gas oder Öl;
- c) Anzahl der ausgebuchten Zertifikate.

³ Der Eigentümer der Baute reicht den Kaufbeleg über die erforderliche Menge Zertifikate mit dem Baugesuch oder jährlich nach Lieferung des flüssigen Brennstoffes der zuständigen Behörde ein. Die Berechnung der erforderlichen Zertifikate erfolgt gemäss Anhang 6.

EVEN-Formulare

Schauen wir rein...

